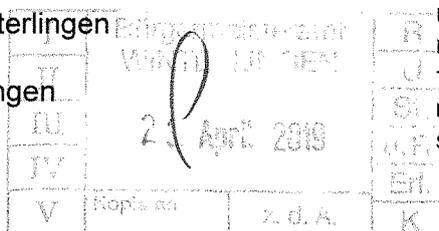


STADTVERWALTUNG • POSTFACH 10 01 25 • 72422 ALBSTADT

Herr Bürgermeister
Michael Maier
Gemeinde Winterlingen
Marktstraße 7
72474 Winterlingen



DIENSTSTELLE

IM

ZIMMER-NR.

BEARBEITET DURCH

DURCHWAHL 07431 160-

TELEFAX 07431 160-

E-MAIL-ADRESSE

SPRECHZEITEN

Bürgermeisteramt

Marktstraße 35

Rathaus Albstadt

219

Erster Bürgermeister Anton Reger

2000

2007

anton.reger@albstadt.de

nach Vereinbarung

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

MEIN ZEICHEN

DATUM

Il/re-ri

18.04.2019

Neue Forstorganisation ab 1. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Maier, *Lieber Michael,*

ich nehme Bezug auf unsere Gespräche und meine Mail vom 22.3.2019, in welcher ich den Grundsatz beschrieben habe, warum die Stadt Albstadt den Weg eines eigenen Forstbetriebs, wie ihn das Landeswaldgesetz eigentlich schon seit Jahrzehnten vorsieht, gehen möchte. Die Umstände des Marktes, die Mehrfachnutzung des Kommunalwaldes, die verstärkten landschaftspflegerischen Prioritäten haben dazu geführt, dass sich die Prioritäten von einer mehr wirtschaftlichen in andere Bereiche der Waldnutzung/Walderhaltung verschieben.

Im Gegensatz zum Landkreis, der in seinem Schreiben von den Kreiskommunen Absichtserklärungen ohne nähere Kostengrößen einfordert, sind wir in der Lage, unsere Preise mit einer Kalkulation nach Vollkosten zu nennen. Und wir haben die Vor- und Nachteile einer Eigenbewirtschaftung in der Nutzung und Wirtschaftlichkeit des Waldes sehr wohl abgewogen.

Tatsache ist, dass der Wald mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr subventioniert werden darf und den markttechnischen Gegebenheiten unterliegt. Deshalb wird die Waldwirtschaft – egal in welcher Form – deutlich teurer als bisher.

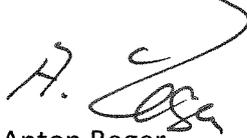
In der Anlage übergeben wir Ihnen bzw. Ihrem Gemeinderat das **Angebot der Stadt Albstadt für einen Forstbetrieb** in der klassischen Form der Selbstverwaltung mit Revierbeförderung sowie dem Holzverkauf (mit eingepreister Wirtschaftsverwaltung).

Wenn sich der Gemeinderat am 16.5.2019 in Richtung eigene Beförderung entscheidet, bleiben die hoheitlichen Aufgaben wie bisher bei der Unteren Forstbehörde (beim Landkreis) erhalten.

Als drittgrößter Waldbesitzer im Land wollen wir über einen Forstbetrieb mit erfahrenen Revierleitern und dem ebenso erfahrenen Personal die Dinge selbst in die Hand nehmen. Wir wollen weder die Beförderung, noch die Vermarktung anderen überlassen. Die Erfolge der Vergangenheit mit der seit 2015 bestehenden Selbstvermarktung über die eigene Holzverkaufsstelle mit Wirtschaftsverwaltung bestätigen dies. Und mit der nun anvisierten Eigenbeförderung sichern wir die Wertschöpfungskette – von der Auszeichnung des Holzes, über den Einschlag bis zu dessen Verkauf.

Der Übergang in die neue Forstorganisation soll zum 1. Januar 2020 geschaffen sein. Damit wir die notwendigen Verhandlungen (insbesondere bezügl. Revierleiter) führen können, sind wir auf Ihre frühestmögliche Entscheidung angewiesen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Reger', with a large, sweeping flourish extending from the end of the signature.

Anton Reger
Erster Bürgermeister

Anlage

ALBSTADT

STADTVERWALTUNG

Neue Forstorganisation – Angebot –



SPARKASSE ZOLLERNALB
VOLKSBANK ALBSTADT
ONSTMETTINGER BANK

IBAN DE56 6535 1260 0062 4001 12
IBAN DE80 6539 0120 0010 6550 00
IBAN DE63 6536 1989 0000 1970 09

BIC SOLADES1BAL
BIC GENODES1EBI
BIC GENODES1ONS

Internet: <http://www.albstadt.de>
E-mail: stadtverwaltung@albstadt.de

Neue Forstorganisation ab 1. Januar 2020

I. Grundsätzliches zum Kartellverfahren und Rahmenbedingungen

Der Bundesgerichtshof hat im Juni 2018 unter das laufende Kartellverfahren zum Abschluss gebracht.

Daraus ergeben sich folgende Rahmenbedingungen:

- Der Beschluss des Bundeskartellamtes vom 12.09.2008 Rundholzverfahren BW hat weiterhin Gültigkeit! Dies bedeutet, dass Kommunen über 3000 ha Betriebsfläche ihr Holz selbst vermarkten müssen (Albstadt hat rd. 5800 ha).
- Nach §46 Bundeswaldgesetz: „Holzverkauf wird als wirtschaftliche Tätigkeit eingestuft“. Somit ist der Holzverkauf im Körperschafts- und Privatwald nicht mehr Bestandteil staatlicher Aufgaben. Somit kann diese Aufgabe auch zukünftig nicht von der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes ausgeführt werden.
- Die kommunale Selbstverwaltung im Forstbereich wird durch entsprechende Ausgleichszahlungen (Gemeinwohlausgleich) gefördert und gestärkt. Dies kommt den Kommunen in einer Kalkulation zugute.
- Die Betriebsleitung (Hoheit und Forsttechnik) kann weiterhin durch die Untere Forstbehörde des Landratsamtes kostenfrei bereitgestellt werden. Bilden Körperschaften „Körperschaftliche Forstämter“ erhalten sie hierfür einen erhöhten Gemeinwohlausgleich (Verdoppelung).

II. Sachstand Stadt Albstadt

- Beschlussvorschlag für die Gemeinderat-Sitzung am 16.05.2019

Die Stadt Albstadt wird auf Grundlage der neuen Rahmenbedingungen (siehe Ziff. I) ab 01.01.2020 einen eigenen Forstbetrieb einrichten.

Dieser Forstbetrieb wird folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Forstrevierleitung
2. Holzverkauf und Wirtschaftsverwaltung

Diese obigen Dienstleistungen bietet die Stadt Albstadt auch den umliegenden Gemeinden Winterlingen, Bitz, und Straßberg an.

Die hoheitlichen Aufgaben und die forsttechnische Betriebsleitung verbleiben bis auf weiteres bei der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes.

Gründe für eigene/städtische Revierleiter:

Bei eigenem/städtischem Personal liegen Personalverantwortung und Personalzugriff in den eigenen Händen bzw. sind aufgrund der überschaubaren Betriebsgröße zeitnahe, einfache Abstimmungen möglich. Organisation und Struktur des Forstbereiches sind mitbestimmbare.

Alle personellen und sachlichen **Ressourcen** können aufgrund der vorhandenen Erfahrung **optimal genutzt** werden, wie z.B. der organisatorische Ablauf mit modernsten Schnittstellen z.B. im Holzverkauf.

Die Revierstrukturen und Zuständigkeiten bleiben im bisherigen Umfang bestehen. Bisher durch die Revierleitung angebotene Dienstleistungen wie z.B. Betreuung von Landschaftspflegemaßnahmen. Unterstützung bei der Schaffung und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Wald. Beratung und Unterstützung bei naturschutzrechtlichen Fragenstellungen. Organisation und Bereitstellung von z.B. Hackschnitzeln für kommunale Hackschnitzelfeuerungsanlagen.

Die **Wertschöpfungskette** stimmt. Bei Übernahme der bisherigen Revierleiter sind diese mit „ihrem Revier“ vertraut und bilden mit dem Holzverkauf „eine Einheit“. Abstimmungsprozesse werden wesentlich vereinfacht. Marktangepasstes Reagieren auf Holzmarktveränderungen sind effektiv möglich.

Die Stadt/Gemeinde erhält bei Übernahme die ihr nach Fläche und für besonderen Mehraufwand zustehenden Ausgleichsleistungen vom Land entsprechend der Neuregelung „**Gemeinwohlausgleich**“ direkt.

Konkret können mit der Neuregelung des LWaldG bei Personalübernahme die Zuschüsse „Gemeinwohlausgleich“ abgerufen werden (10.- €/ha Betriebsfläche + Mehrkostenausgleich mit ca. 2€/ha)

III. Angebot der Stadt Albstadt

1. Revierbeförderung

Auf Grundlage des bisherigen Zusammenschlusses der Waldbesitzer Albstadt, Winterlingen, Bitz und Straßberg ergeben sich für die Revierleitung durch die Stadt Albstadt zukünftig folgende Kosten:

Kosten der Forstrevierleitung durch die Stadt Albstadt								
					Vollkosten ab 01.01.2020		Zukünftiger Landeszuschuß	Zukünftige Mehrkosten ab 01.01.2020
	Fm/Jahr	Forstl. Betriebsfläche	Holzbodenfl.ha	Revierleiter	Herleitung der Kosten für die Revierleitung: Berechnung 50% (Betriebsfläche) nach Fläche und 50% nach Hiebssatz	Bisherige Kosten Forstverw. Kostenbeitrag:	Gemeinwohlausgleich eig. Revierleiter = 10.- €/ha Forstl. Betriebsfläche	Mehrkosten= Vollkosten-Forstverwaltungskosten-Zuschuß Gemeinwohlausgleich
Stadt Albstadt	38200	5732,8	4807,4	4,50	389.173,28 €	248.061,84 €	57.328,00 €	83.783,44 €
Gemeinde Winterlingen	17000	1865,3	1803,0	1,70	148.612,25 €	93.034,80 €	18.653,00 €	36.924,45 €
Gemeinde Bitz	4600	502,2	451,7	0,45	40.122,13 €	23.307,72 €	5.022,00 €	11.792,41 €
Gemeinde Straßberg	3650	416,8	402,5	0,35	32.492,34 €	20.769,00 €	4.168,00 €	7.555,34 €
Summe	63450	8517,1	7464,6	7	610.400,00 €	385.173,36 €	85.171,00 €	140.055,64 €

Zugrunde gelegt wurden folgende Kosten für die Revierleiter:

Gehobener Dienst A11 Stufe 12, verheiratet 1 Kind = 78300.-€/a incl. Pensionsrücklagen, zzgl. 8900.-€/a Sachkosten (Raummiete, Ausstattung, Fahrkosten, Verw.-Aufwand) = 87200.-€.

Die Herleitung erfolgt auf Grundlage der Betriebsfläche 50% und des Forsteinrichtungshiebssatzes 50% wie folgt: $(610.400\text{€}/2/63450\text{Fm} \cdot \text{Hiebssatz}) + (610400\text{€}/2/8517,1\text{ha} \cdot \text{forstl. Betriebsfläche})$

Im Moment sind bei diesen Mehrkosten Einnahmen aus der Betreuung und Beratung von **Privatwald** noch nicht berücksichtigt. Geplant ist, dass die Revierleiter der Stadt Albstadt auch die Zuständigkeiten für den Kleinprivatwald übernehmen. Hier ist mit entsprechenden Ersätzen durch das Land BaWü für die Beratung und direkten Rückersätzen für die Betreuung (Holzauszeichnen, -aufnahme etc.) durch die Waldbesitzer zurechnen. Diese ist jedoch noch nicht quantifizierbar, da die neue Privatwaldverordnung noch nicht vorliegt.

2. Holzverkauf und Wirtschaftsverwaltung

Bereits zum 1.10.2015 wurde in einem ersten Schritt eine städtische Holzverkaufsstelle mit Wirtschaftsverwaltung eingerichtet. Diese Einrichtung war wegweisend zum Erhalt der Geschäftsverbindungen im Marktgeschehen und auch zur Verlässlichkeit der Stadt Albstadt an die Nachbargemeinden. Dasselbe gilt für Kirchenwälder auf diesen Gemarkungen. Zudem wird auf Antrag von Privatwaldbesitzern auch deren Holz vermarktet.

Durch die in Albstadt bereits eingerichtete und bewährte Holzverkaufsstelle werden die Rahmenbedingungen nach dem Bundeswaldgesetz vollumfänglich erfüllt.

Über den reinen Holzverkauf hinaus bietet die Holzverkaufsstelle zusätzliche Dienstleistungen an:

1. Erstellung der Haushaltspläne und Vollzug
2. Erstellung detaillierter Einschlags- und Lieferplanungen zusammen mit den Revierleitern zur zeitgerechten Bereitstellung von Holz am Rundholzmarkt.
3. Ausschreibung, Organisation und Abrechnung von Forstunternehmereinsätzen
4. Gemeinsame Ausschreibung von sonstigen Dienstleistungen (z.B. Waldwegunterhaltung)
5. Organisation und Abrechnung von Freierwerklieferungen von Rundholz. Durch diese Maßnahme ist sichergestellt, dass aufgearbeitetes Holz zeitnah, d.h. ohne Qualitätsverluste durch zu lange Lagerung im Wald und damit verbundenen Lagerschäden verkauft wird. Des Weiteren kann hierdurch schon seit über 20 Jahren auf eine Anwendung von Insektiziden (Polterspritzung) im Wald verzichtet werden. Als positiver Nebeneffekt konnten hierdurch bereits in den letzten Jahren die Anfälle von Käferholz merklich reduziert werden. Bei einer Preisdifferenz von ca. 20.-€/Fm zwischen Frischholz und Käferholz entstehen so merkliche Mehreinnahmen durch die Gemeinden. Entsprechen doch 1000 Fm Käferholz Mindereinnahmen von 20000.-€.
6. Betrieb eines Trockenlagerplatzes für Rundholz in Benzingen und eines Nasslagerplatzes in Albstadt. So kann in Kalamitätsfällen optimal reagiert werden und Holz zwischengelagert werden.
7. Seit Jahren konsequentes Umsetzen eines Hackerkonzeptes zur Aufarbeitung und Vermarktung bisher defizitärer Holzsortimente und Entsorgung von bruttauglichem Käferholz.
8. Antragstellung für die Bezuschussung von Landschaftspflegemaßnahmen.
9. Organisation und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für die Waldarbeiter z.B. Ersthelferausbildung, Pflanzenschutz, UVV etc.
10. Erstellung von Entlohnungsunterlagen für die Waldarbeiter z.B. Stücklohn. Prüfung der von den Revierleitern erstellten Lohnunterlagen für die Waldarbeiter.

Auf Grundlage des bisherigen Zusammenschlusses der Waldbesitzer Albstadt, Winterlingen, Bitz und Straßberg ergeben sich für den Holzverkauf einschließlich Wirtschaftsverwaltung durch die Stadt Albstadt zukünftig Kosten von 2,80 €/Fm.

Kosten Holzverkauf durch die Stadt Albstadt ab 01.01.2020
--

Personalausstattung:	Personalstellen	Personalkosten	Waldbesitzer	Verkauf Fm = Forsteinrichtungshiebsatz:	Vollkosten	Vollkosten ab 01.01.2020	bisherige Kosten: 1.-€/Fm	zukünftige Mehrkosten
geh. Dienst	0,7	70.000 €	Stadt Albstadt	38200	2,80€/Fm	106.960 €		
Mitarbeiter Holzverkauf	2,5	157.500 €	Gemeinde Winterlingen	17000	2,80€/Fm	47.600 €	17000	30.600 €
Kosten Gesamt:		227.500 €	Gemeinde Bitz	4600	2,80€/Fm	12.880 €	4600	8.280 €
			Gemeinde Straßberg	3600	2,80€/Fm	10.080 €	3600	6.480 €
			Privatwald	10000	5.-€/Fm	50.000 €	20000	30.000 €
				73400		227.520 €	45200	

Grundlage für die jährliche Abrechnung soll **zukünftig der Forsteinrichtungshiebsatz** sein. Damit werden 10 Jahre lang verlässliche und gleichbleibende Jahresmengen der Berechnung zugrunde gelegt.

Abschließende Vereinbarungen

Die vertraglichen Modalitäten, wie Laufzeit, Kündigung, Krankheitsvertretung etc. müssen im Detail abgestimmt werden.

Forstneuorganisation zum 1.1.2020 –Entscheidungsgrundlage für einen Beschluss der Kommunen

Ausgangslage:

Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs im Juni letzten Jahres konnte unter den seit Jahren geführten wettbewerbsrechtlichen Streit zwischen Bundkartellamt und dem Land Baden-Württemberg glücklicherweise ein Schlussstrich gezogen werden. Auf Basis dieses Urteiles wurde vom Land zusammen mit den kommunalen Landesverbänden ein Konzept entwickelt, welches eine Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes in Baden-Württemberg lückenlos ermöglicht. Dieses Kooperationsmodell sieht entweder die Selbstverwaltung der kommunalen Wälder (ggf. gemeinschaftlich) oder eine Betreuung durch die unteren Forstbehörden an den Landratsämtern vor. Landesweit wird die Lösung Betreuung durch das Landratsamt, das sogenannte „UFB-Modell“, favorisiert. Der Kommunal- und Privatwald kann damit weiterhin ein attraktives Angebot für forstliche Betreuungsleistungen bei den unteren Forstbehörden an den Landratsämtern in Anspruch nehmen.

Mit dem UFB-Modell, wirksam ab 1. Januar 2020, wird eine kreisweite Forstorganisation – ohne Staatswald - fortgesetzt, welche die Forsthoheit flächendeckend erbringt und den forstlichen Reviervdienst und die Wirtschaftsverwaltung vergabefrei für den Kommunal- und Privatwald auf der ganzen Fläche anbietet.

Der Holzverkauf wird weiterhin durch eine kommunale Holzverkaufsstelle angeboten werden können, welche das Landratsamt als Freiwilligkeitsleistung einrichtet und organisatorisch bei der Kreiskämmerei angegliedert sein wird. Diese sitzt räumlich mit der unteren Forstbehörde „unter einem Dach“, um eine kooperative Zusammenarbeit zugunsten der Waldbesitzer zu ermöglichen.

Das Gesetzgebungsverfahren zum Forstreformgesetz ist noch nicht abgeschlossen, konnte aber durch den Ministerratsbeschluss am 26. März 2019 eine wesentliche Hürde nehmen.

Die parlamentarische Behandlung im Landtag steht jetzt noch aus.

Für die vollständige Umsetzung im Zollernalbkreis hat bezüglich der Etablierung der kommunalen Holzverkaufsstelle, über die bisherige Übergangslösung hinaus, noch der Kreistag zu beschließen.

Für die weitere Planung bei Personal und Unterbringung ist es zwingend erforderlich, dass die Kommunen sich so bald wie möglich gegenüber dem Kreis erklären, ob sie die oben genannten Aufgaben weiterhin dem Landratsamt übertragen wollen. Die hierfür erforderlichen Verträge liegen zwar zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor; werden aber sobald wie möglich vorgelegt.

Was wird sich ändern?

Im Wesentlichen mit der Änderung des Bundeswaldgesetzes und darauf folgend im Forstreformgesetz wurde die institutionelle Förderung für die forstlichen Dienstleistungen bewusst abschafft und müssen, wie auch der Holzverkauf zukünftig zu Gestehungskosten abgerechnet werden. Die Leistungen der unteren Forstbehörde können dabei vergabefrei abgerufen werden. Bei der Leistung Holzverkauf sind vergaberechtliche Belange zu beachten.

Die Kosten für die Beförderung im Kommunalwald werden sich entgegen den ursprünglichen Annahmen, hier wurde von einer Erhöhung der Kosten um das Zwei- bis Dreifache ausgegangen, im Zollernalbkreis nur um etwa 65 % erhöhen. Diese weniger gravierende Erhöhung erklärt sich auch dadurch, dass das Land die Kommunen durch den sogenannten Gemeinwohlausgleich unterstützt. Hiermit sollen die besonderen Auflagen zur Erbringung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung in Teilen ausgeglichen werden.

Durch die oben genannten Rahmenbedingungen ist sichergestellt, dass wir auch zukünftig eine vollumfängliche Betreuung unserer Wälder aus einer Hand durch das Landratsamt Zollernalbkreis erhalten. Durch die bekannten Strukturen und die Bereitstellung von fachlich versiertem Personal sorgt das Angebot des Landratsamts für Kontinuität bei Inhalt und Umfang der Forstdienstleistungen als auch beim Holzverkauf. Zudem ist gewährleistet, dass weiterhin fundierte und neutrale forstliche Betreuungsleistungen für die privaten Waldbesitzer auf unserer Markung angeboten werden.

Der Holzverkauf auf Kreisebene und die Bildung von kreisübergreifenden Holzverkaufskooperationen führt zu einer wahrnehmbaren Einheit am Holzmarkt und stellt damit die Verhandlungsposition gegenüber der Kundschaft sicher. Außerdem ist durch die größere Holzverkaufseinheit die kontinuierliche Versorgung lokaler und regionaler Kunden vom Brennholz bis zu Stammholz garantiert.

Die Stadt-/Gemeindeverwaltung empfiehlt daher nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

1. dem Landkreis gegenüber so bald wie möglich, jedoch bis spätestens Anfang Juni 2019 eine Absichtserklärung zur Beibehaltung des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung und des Holzverkaufes abzugeben.
2. sobald die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür vorliegen, Verträge mit der unteren Forstbehörde über den forstlichen Revierdienst und die Wirtschaftsverwaltung abzuschließen.
3. und sobald der Kreistag, die erforderlichen Beschlüsse gefasst hat, die Holzvermarktung mit der kommunalen Holzverkaufsstelle vertraglich zu vereinbaren, um so die Marktposition mit einer lokalen und größtmöglichen Verkaufsorganisation abzusichern.